

S a t z u n g **zur 8. Änderung der Satzung** **des Artlenburger Deichverbandes**

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 28.05.2025 wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 26.03.2026 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 32 erhält in Gänze folgende Fassung:

§32 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes nach den Regelungen der Absätze 2 bis 3, der §§ 32a bis 32c sowie der 4. Anlage Teil 1 und Teil 2 zur Satzung.

(2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes ihm zuzurechnende Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 32a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den nach § 32b unter Berücksichtigung des § 32c ermittelten gebäudebezogenen Bemessungszahlen für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die im Verbandsgebiet liegenden Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung heranzuziehen. Die Summe der flurstücksbezogenen Bemessungszahlen aller dem Verbandsmitglied zuzurechnenden Flurstücke bildet die Bemessungsgrundlage für seinen Beitrag zur Deicherhaltung.

(3) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.

Artikel II

Nach dem § 32 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 32a Bodenbezogene Bemessungszahl

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
- | | |
|--|--------|
| a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen:
Faktor | 0,31 |
| b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:
Faktor | 10,00 |
| c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen,
öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor | 3,50 |
| d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:
Faktor | 0,68 |
| e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer:
Faktor | 0,078. |
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich aus der 4. Anlage Teil 1 zur Satzung.

- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in der 4. Anlage Teil 1 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§ 32b Gebäudebezogene Bemessungszahl

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 32c errechnete oder die nach § 33 Abs. 2 und 3 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor	170
b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor	110
c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor	110
d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor	58
e) GE. einfache Gebäude: Faktor	25
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebädefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich aus der 4. Anlage Teil 2 zur Satzung.

§ 32c Gebäudegesamtfläche

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

Artikel III

Der § 33 erhält in Gänze folgende Fassung:

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 32 Abs. 2 sind die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der gemäß § 32c Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche die von ihm nach Absatz 3 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 32b Abs. 1 verwendet.

- (3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Eine Berichtigung nach Absatz 2 wird nicht vorgenommen, wenn sich dadurch die Höhe des Beitrages um 30 Euro oder weniger pro Jahr ändern würde.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig anzugeben und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
Der Verband ist verpflichtet, Änderungen der Veranlagungsgrundlagen ab dem Beitragsjahr zu berücksichtigen, für das sie zum Stichtag 1. Januar im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.
- (6) Die in Abs. 5 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

Der § 34 erhält in Gänze folgende Fassung:

§ 34 Verbandsbeitrag

- (1) Unter Zugrundelegung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuss jährlich zu beschließenden Hebesatz festgesetzt. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (2) Der Verband erhebt Mindestbeiträge, deren Höhe sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung bemisst. Der Mindestbeitrag zum Zeitpunkt der Satzung der 8. Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes beträgt 12,00 Euro.

Artikel IV

Die 4. Anlage wird in folgender Fassung angehängt:

Anlage 4 Teil 1 (zu § 32a Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

- (1) Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN-Abbau“,
 - b) 223100 „LN-Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN-Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN-Aquakultur und Fischereiwirtschaft“.
- (2) Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart: 221100 „LN-Wohnnutzung“.
- (3) Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN-Öffentliche Einrichtungen“,
 - b) 221220 „LN-Kultur und Unterhaltung“,
 - c) 221310 „LN-Gewerbliche Dienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN-Industrie und Verarbeitendes Gewerbe“,
 - e) 221330 „LN-Versorgung und Entsorgung“,
 - f) 221340 „LN-Lagerung“.

- (4) Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
- 221410 „LN-Freiluft und Naherholung“,
 - 221420 „LN-Freizeitanlage“,
 - 221430 „LN-Sportanlage“,
 - 221500 „LN-Bestattung“,
 - 222100 „LN-Straßen und Wegeverkehr“,
 - 222200 „LN-Bahnverkehr“,
 - 222300 „LN-Flugverkehr“,
 - 222400 „LN-Schiffsverkehr“,
 - 222500 „LN-Schutzanlage“.
- (5) Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- 224100 „LN-Wasserwirtschaft“,
 - 225100 „LN-Ohne Nutzung“

Anlage 4 Teil 2 (zu § 32b Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

- (1) Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Wohngebäude	1000
• Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
• Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
• Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
• Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
• Forsthaus	1223

- (2) Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ⁽¹⁾
• Jugendherberge	2072
• Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
• Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
• Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
• Parlament	3011
• Rathaus	3012
• Gericht	3015
• Kreisverwaltung	3017
• Finanzamt	3019
• Allgemeinbildende Schule	3021
• Berufsbildende Schule	3022
• Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
• Forschungsinstitut	3024
• Schloss	3031
• Museum	3034
• Rundfunk, Fernsehen	3035
• Veranstaltungsgebäude	3036
• Kloster	3048
• Krankenhaus	3051
• Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
• Polizei	3071
• Kaserne	3073
• Justizvollzugsanstalt	3075
• Bahnhofsgebäude	3091
• Flughafengebäude	3092
• Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
• Gebäude für Erholungszwecke	3200

- (3) Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
----------------	-------------

• Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 ⁽²⁾
• Messehalle	2060
• Tankstelle	2130
• Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
• Theater, Oper	3032
• Konzertgebäude	3033
• Kirche	3041
• Synagoge	3042
• Kapelle	3043
• Gotteshaus	3045
• Moschee	3046
• Feuerwehr	3072
• Sport-, Turnhalle	3211
• Hallenbad	3221
• Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX-Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Kirchturm, Glockenturm	1002
• Feuerwachturm	1007

c) Objektart „AX-Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Radioteleskop	1280

(4) Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
• Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
• Bergwerk	2171
• Windmühle	2211
• Wassermühle	2212
• Schöpfwerk	2213
• Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
• Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
• Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
• Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
• Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
• Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
• Parkhaus	2461 ⁽³⁾
• Parkdeck	2462
• Garage	2463
• Gebäude zur Versorgung	2500
• Gebäude zur Entsorgung	2600
• Treibhaus, Gewächshaus	2740
• Burg, Festung	3038
• Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX-Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Wasserturm	1001
• Kontrollturm	1004
• Kühlturm	1005
• Leuchtturm	1006
• Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
• Stadt-, Torturm	1009
• Förderturm	1010
• Bohrturm	1011
• Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX-Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
• Biogasanlage	1215
• Windrad	1220

d) Objektart „AX-Bauwerk oder Anlage für Sport Freizeit und Erholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
----------------	-------------

• Zuschauertribüne, überdacht	1431
• Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
• Stadion	1440
• Stadion, überdacht	1441
• Stadion, nicht überdacht	1442
• Schießanlage	1480

(5) Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

Wertart	Wert
• Wasserbehälter	2513
• Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
• Schutzhütte	3281

b) Objektart „AX-Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Wertart	Wert
• Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000

c) Objektart „AX-Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	Wert
• Aussichtsturm	1003

d) Objektart „AX-Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	Wert
• Solarzellen	1230

e) Objektart „AX-Vorratsbehälter Speicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	Wert
• Silo	1201
• Tank	1205

f) Objektart „AX-Bauwerk oder Anlage für Sport Freizeit und Erholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	Wert
• Gradierwerk	1490

g) Objektart „AX-Sonstiges Bauwerk oder sonstige Einrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	Wert
• Überdachung	1610

(¹) Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

(²) Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

(³) Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

Artikel V

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hohnstorf, der 26.03.2026

Der Verbandsvorsteher

Hartmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes.

Lüneburg, den 17.07.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
(Jacobsen)

Hinweis:

Die genehmigte „Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes“ vom 17.07.2026 wurde am 22.07.2026 im Amtsblatt Nr. 6h 2025 (S. 256) für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.